

Die wichtigsten technischen Zulassungsvoraussetzungen:

- 1) **Mindestfreibord: 25 cm**
- 2) **Zulässige Antriebsleistung bei Fahrzeugen mit einer Länge unter 3 m: weniger als 4,4 kW (6 PS)**
 - Einschränkung auf Gewässerteile bei Motorisierung unter 4,4 kW: Nur Staubereiche der Wasserstraße Donau (zwischen den Schleusenbereichen)
 - Mindestantriebsleistung für die gesamte Wasserstraße: 4,4 kW
 - **Segelfahrzeuge** auf der Wasserstraße müssen bei einer Wasserverdrängung im Leerzustand von mehr als 250 kg mit einem Maschinenantrieb mit einer Leistung von mehr als 4,4 kW ausgestattet sein.
- 3) **Lärmemission:** Das Betriebsgeräusch darf bei gerader Vorbeifahrt in einem Abstand von 25 m mit Nenndrehzahl einen A-bewerteten Schalldruckpegel von **70 dB** nicht überschreiten.
- 4) **Pinnensteuerung:**
Notstoppeinrichtung (Quickstopp, Zündunterbrechungsleine) notwendig
Pinnensteuerung kann bis zu einer Motorleistung verwendet werden:
 - Schlauchboote ohne festen Rumpf bis 23 kW
 - Zillen, Schlauchboote mit festem Rumpf und offene Sportboote mit einer Länge von nicht mehr als 7 m bis 30 kW
 - Zillen, Schlauchboote mit festem Rumpf und offene Sportboote mit einer Länge von 7 m und mehr bis 41 kW
- 5) **Seilzuglenkung:**
Eine Seilzuglenkung mit Fernsteuerung ist nur Zulässig, wenn die gesamte Nennleistung der Antriebsmaschinen 41 kW nicht übersteigt.
- 6) **Lichterführung:**
 - Standardausführung mit Topplicht (weiß), Seitenlichter (grün, rot) und Hecklicht (weiß)
 - für Fahrzeuge bis zu 7 m Länge und wenn sie nicht schneller als 10 km/h fahren können, genügt ein weißes Rundumlicht
 - Fahrzeuge mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW (6 PS) benötigen auf Binnenseen ein weißes Rundumlicht
- 7) **Batterie:**
 - die Batterie muss befestigt sein
 - in einem gut belüfteten Raum untergebracht sein (Knallgas)
 - der Batterie Hauptschalter soll außerhalb des Motorraums angebracht sein
- 8) **Landstromanschluss 220 V:** Elektro-Abnahmeattest eines konzessionierten Elektrobetriebes oder Zivilingenieurs
- 9) **Motorraumentlüftung bei Benzin-Innenbordmotor:**
 - explosionsgeschütztes Gebläse
 - Entlüftungsschlauch bis unter Motor

- 10) Motorraumbilge:** unter dem Motor und Getriebe ist eine entsprechende Ölauffangwanne anzubringen, bei GFK-Booten kann auch eine konstruktive Ölwanne ausgebildet sein.
Es muss gewährleistet sein, dass kein Motorraumbilgewasser nach außenbords gepumpt werden kann.
- 11) Treibstofftank:**
- Tank entsprechend befestigen
 - bei Einbautanks ein Absperrorgan außerhalb des Motorraums
 - Einbautanks und Einfüllstutzen geerdet
- 12) Flüssiggasanlage:** Abnahmebefund und Überprüfungsbefund lt. ÖVGW G 2/1 durch ein befugtes Organ
- 13) Fäkal- und Schmutzwassertanks:** Bei Zulassung für die Binnenseen sind Pump-WCs und Spülen mit Leitungen außenbords untersagt.
Es sind Fäkal- bzw. Schmutzwassertanks mit ISO-normgerechten Anschlüssen vorzusehen.